

Antrag

für einen Trinkwasseranschluss

FAD

Antragssteller (derzeitige Anschrift)

Name, Vorname:

Telefonnr.:

Straße, Hnr.:

PLZ, Ort:

I. Angaben zum Anschluss

1. Lage des zu versorgenden Grundstückes

2. Grundstückseigentümer

Straße, Hnr.:

Name, Vorname:

PLZ, Ort:

Straße, Hnr.:

Flur, Flurstück:

Grd.-fläche: m²

PLZ, Ort:

Gemarkung:

Anzahl Vollgeschosse:

Gewünschter Realisierungszeitraum:

II. Angaben zur Versorgung

Beantragt wird

☐ die Herstellung eines
Trinkwasseranschlusses

☐ die Erneuerung eines
Trinkwasseranschlusses

☐ die Veränderung eines
Trinkwasseranschlusses

☐ die Beseitigung eines
Trinkwasseranschlusses

☐ die Reparatur eines
Trinkwasseranschlusses

☐ der Einbau eines
Wasserzählers

☐ der Einbau eines
Bauwasserzählers

☐ Prüfung des
Wasserzählers

☐

für ein

☐ Wohngrundstück

☐ Geschäftsgrundstück, Art:

☐ Landwirtschaft, Gartengrundstück

☐ Öffentliche Einrichtung, Art:

Eigenversorgungsanlage

☐ vorhanden

☐ wird weiterbetrieben

☐ geplant

Art

☐ Brunnen

☐ Regenwasserzisterne

Gewünschter Wasserzählereinstbauort

☐ WZ-Schacht

☐ Keller

☐ Hausanschlussraum im Erdgeschoss

Es sollen folgende Verbraucher angeschlossen werden:

Anzahl der Bewohner:

Anzahl der Beschäftigten:

Wohneinheiten:

Wasserbedarf gesamt:

l/sec

cbm/h

cbm/d

Wasserbedarf gesamt:

l/sec

davon Feuerlöschwasser:

cbm/h

Installationsunternehmen für Hausinstallation:

1. Diesem Antrag ist ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers beizufügen.

2. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgung bestimmen die Stadtwerke unter der Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten.

3. Hausinstallationen sind ausschließlich durch einen bei den Stadtwerken registrierten Vertragsinstallateur herzustellen.

4. Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlüsse sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. (§11 Wasserabgabensatzung vom 30.01.2007)

5. Sollte sich im Rahmen der Prüfung eines Wasserzählers herausstellen, dass evtl. Abweichungen der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreiten, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Prüfung zu tragen. (§20 Abs. 2 Wasserversorgungssatzung v. 30.01.2007)

Datum

Unterschrift Antragssteller

Unterschrift Grundstückseigentümer